

Verfahrensgang

LG Ellwangen, Urt. vom 03.09.2024 - 6 O 65/24, [IPRspr 2024-198](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

Leitsatz

Die internationale Zuständigkeit hinsichtlich einer auf Auskunftserteilung nach der Datenschutzgrundverordnung gerichteten Stufenklage richtet sich mangels eines dahingehenden vertraglichen Anspruchs nicht nach den Art. 17 Abs. 1 lit. c), 18 Abs. 1 EuGVVO, sondern ergibt sich direkt aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.

Rechtsnormen

Datenschutz-RL 95/46/EG **Art. 4**

DSGVO 2016/679 **Art. 2**; DSGVO 2016/679 **Art. 3**; DSGVO 2016/679 **Art. 4**; DSGVO 2016/679 **Art. 15**;

DSGVO 2016/679 **Art. 79**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 17**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 18**

Sachverhalt

Der Kläger macht gegen die Beklagte, eine Anbieterin von online-basierten Glücksspielen mit Sitz in der Republik Malta, Ansprüche im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an diesen geltend. Im Wege der Stufenklage streiten die Parteien derzeit auf erster Stufe über erhobene Auskunftsansprüche des Klägers. Dieser beabsichtigt, die beanspruchten Auskünfte zur Bezifferung des auf Rückerstattung verlorener Geldeinsätze im Rahmen der von den Beklagten online angebotenen Glücksspiele gerichteten Klageantrages auf zweiter Stufe einzusetzen.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] 1) Die Klage ist mit Blick auf den auf erster Stufe seitens des Klägers geltend gemachten Auskunftsanspruch zulässig und begründet. Der Kläger kann die begehrten Auskünfte von der Beklagten in beantragter Form auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1, Abs. 3 DSGVO verlangen.

[2] a) Die Klage ist zunächst zulässig ...

[3] aa) ... bb) Die internationale Zuständigkeit des Landgerichtes Ellwangen (Jagst) beruht hinsichtlich des auf erster Stufe geltend gemachten Auskunftsanspruchs unabhängig von der Rechtsauffassung des Klägers auf Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO. Gemäß dieser Norm kann der Betroffene einer Datenverarbeitung gegen den Verantwortlichen derselben Klage auch bei den Gerichten desjenigen Mitgliedstaates erheben, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, sofern nicht, was vorliegend nicht einschlägig ist, die Behörde eines Mitgliedstaates in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

[4] α) Sowohl der sachliche als auch der räumliche Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung sind vorliegend zu bejahen.

[5] Schon angesichts des Umstandes, dass der Kläger unstreitig im Rahmen der Erstellung seines Nutzerkontos personenbezogene Angaben gegenüber der Beklagten über das Internet machte, ist von einer jedenfalls teilweise automatisierten Verarbeitung auszugehen, Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Sämtliche rechnergestützte Verarbeitungen personenbezogener Daten sind hierunter zu fassen (vgl. Ehmann/Selmayr/ Zerdick, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 2 Rn. 3; i.E. auch Schaffland/Wiltfang/ Schaffland/Holthaus, Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), 10. Ergänzungslieferung 2024, Art. 2 EUV 2016/679 Rn. 3; BeckOK DatenschutzR/Bäcker, 49. Ed. 01.08.2023, DS-GVO Art. 2 Rn. 3; Paal/ Pauly/Ernst, 3. Aufl. 2021, DS-GVO Art. 2 Rn. 5), zumal gemäß

Erwägungsgrund 15 ein „technologieoffener“, mithin ein weitreichender Ansatz gewählt wurde. Die in Art. 2 Abs. 2 DSGVO normierten Ausnahmen, die vorliegend nicht ersichtlich sind, sind insofern auch entsprechend eng auszulegen (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juli 2020, Facebook Ireland und Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 84; EuGH, Urteil vom 24. Februar 2022, Valsts ierņēmumu dienests (Verarbeitung personenbezogener Daten für steuerliche Zwecke), C-175/20, ECLI:EU:C:2022:124, Rn. 40; bereits zu Art. 3 Abs. 2 RL 95/46/EG auch EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2014, Ryneš, C-212/13, EU:C:2014:2428, Rn. 29; EuGH, Urteil vom 27. September 2017, Puškár, C-73/16, EU:C:2017:725, Rn. 38; EuGH, Urteil vom 15. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, ECLI:EU:C:2018:551, Rn. 37).

[6] Die Verordnung ist nach Art. 3 Abs. 1 DSGVO auch räumlich anwendbar, da die Beklagte bereits ihren Sitz unstreitig in der Republik Malta als Mitgliedstaat der Europäischen Union unterhält. Es ist davon auszugehen, dass auch die erforderliche Speicherung, mithin Verarbeitung, der klägerseits angegebenen Daten unmittelbar im Rahmen dieser Niederlassung stattfindet. Denn die Unterhaltung eines Unternehmenssitzes bringt nach Überzeugung des erkennenden Gerichts den erforderlichen Grad an Beständigkeit der Einrichtung als auch die effektive Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im fraglichen Mitgliedstaat zum Ausdruck (vgl. zu diesem Erfordernis bereits mit Blick auf Art. 4 Abs. 1 lit. a) RL 95/46/EG EuGH, Urteil vom 01. Oktober 2015, Weltimmo, C-230/14, ECLI:EU:C:2015:639, Rn. 29; EuGH, Urteil vom 28. Juli 2016, Verein für Konsumenteninformation, C-191/15, ECLI:EU:C:2016:612, Rn. 77). Insofern muss angenommen werden, dass die Beklagte die zum Betrieb ihres Angebotes erforderlichen Datenverarbeitungsprozesse auch über ihren Unternehmenssitz abwickelt.

[7] β) Das Gericht hat keine Zweifel daran, dass der Kläger, dessen - insofern ohnehin unbestritten gebliebenen - Vortrag zugrunde gelegt, zunächst als betroffene Person einzuordnen ist. Gemäß der Legaldefinition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO handelt es sich hierbei um eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person, deren personenbezogene Daten Gegenstand eines Verarbeitungsvorganges sind. Die Person selbst muss dabei zumindest direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden können.

[8] Dem klägerischen Vortrag ist jedenfalls konkludent zu entnehmen, dass dieser davon ausgeht, die Beklagte habe im Rahmen seiner Teilnahme an deren Glücksspielangebot personenbezogene Daten des Klägers verarbeitet. Insbesondere hat der Kläger angegeben, bei der Erstellung eines Nutzerkontos bei der Beklagten beispielsweise seine Anschrift angegeben zu haben. Das Gericht hat auch angesichts des Umstandes, dass die Beklagte ihrerseits den weit überwiegenden Teil der klägerischen Auskunftsansprüche anerkannt hat, keine Zweifel daran, dass der Kläger insofern für die Beklagte identifizierbar ist, zumal dem Gericht auch aus anderen gleich gelagerten Fällen bekannt ist, dass schon aufgrund des Zahlungsverkehrs zwischen Spieler und Spielanbieter ein angelegtes Nutzerkonto zunächst verifiziert werden muss, mithin gerade die von Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO vorausgesetzte Identifizierbarkeit sichergestellt sein muss.

[9] Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist eine derartige unmittelbare Identifizierbarkeit des Klägers durch die Beklagte ohnehin nicht erforderlich. Vielmehr verhält es sich dergestalt, dass unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 26 der Datenschutzgrundverordnung sämtliche personenbezogene Daten, die auch erst durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, als Informationen über eine identifizierbare natürliche Person betrachtet werden (vgl. EuGH, Urteil vom 02. März 2023, Norra Stockholm Bygg, C-268/21, ECLI:EU:C:2023:145, Rn. 57; EuGH, Urteil vom 05. Dezember 2023, Nacionalinis visuomenės sveikatos centras, C-683/21, ECLI:EU:C:2023:949, Rn. 58; EuGH, Urteil vom 07. März 2024, IAB Europe, C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214, Rn. 39). Dass die Wohnanschrift einer Person unter Berücksichtigung weiterer Informationen, die sich nicht einmal in der Hand der Beklagten befinden müssen (vgl. erneut EuGH, Urteil vom 07. März 2024, IAB Europe, C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214, Rn. 40; ebenfalls bereits zu Art. 2 lit. a) RL 95/46/EG EuGH, Urteil vom 19. Oktober 2016, Breyer, C-582/14, ECLI:EU:C:2016:779, Rn. 43), zu deren Identifikation führen kann, ist anzunehmen. Insofern sei beispielsweise auf die Verknüpfung mit einer gegebenenfalls erhobenen IP-Adresse verwiesen.

[10] Da das Verarbeiten personenbezogener Daten gleichsam auch Voraussetzung des geltend gemachten Auskunftsanspruchs nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO ist, handelt es sich insofern um eine doppelrelevante Tatsache, so dass der Vortrag des Klägers betreffend die Zulässigkeit der Klage in dieser Hinsicht ohnehin als zutreffend zu unterstellen ist. Dies gilt insbesondere auch, soweit die internationale Zuständigkeit betroffen ist (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 12. September 2012 - 9 U 36/11 ([IPRspr 2012-224](#)), Rn. 30; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 28. April 2022 - 4 U 91/21 ([IPRspr 2022-257](#)), Rn. 55; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 12. Mai 2022 - 4 U 81/21 ([IPRspr 2022-297](#)), Rn. 46; auch OLG Stuttgart, Urteil vom 25. Juli 2011 - 5 U 60/11, Rn. 14, jew. zit. nach juris).

[11] γ) Unproblematisch handelt die Beklagte mit Blick auf den Auskunftsanspruch als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, ist also diejenige (vorliegend juristische) Person, die zumindest gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Auch dies folgt, soweit nicht schon durch das klägerische Auskunftersuchen gegenüber der Beklagten impliziert, jedenfalls daraus, dass die Beklagte durch das Anerkenntnis des Großteils der Auskunftsansprüche zu erkennen gegeben hat, selbst in der Lage zu sein, die begehrten Auskünfte zu erteilen.

[12] Dies entspricht auch dem Bestreben des Unionsgesetzgebers, einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Person durch eine weite Auslegung des Begriffs des Verantwortlichen zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urteil vom 05. Dezember 2023, Nacionalinis visuomenės sveikatos centras, C-683/21, ECLI:EU:C:2023:949, Rn. 58; EuGH, Urteil vom 07. März 2024, IAB Europa, C-604/22, ECLI:EU:C:2024:214, Rn. 39; zum früheren Art. 2 lit. b) RL 95/46/EG bereits EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014, Google Spain und Google, C-131/12, ECLI:EU:C:2014:317, Rn. 34; EuGH, Urteil vom 05. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, ECLI:EU:C:2018:388, Rn. 28; EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019, Fashion ID, C-40/17, ECLI:EU:C:2019:629, Rn. 66). Wer, wie die Beklagte, in der Lage ist, auf ein Auskunftersuchen wie das vorliegende inhaltlich zu antworten, muss denklogisch über entsprechende Informationen verfügen und selbst über deren Nutzung bestimmen können.

[13] δ) Dass der Kläger im Sinne des Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO i.V.m. Art. 79 Abs. 1 DSGVO der Auffassung ist, vorliegend aufgrund unterbliebener Auskunftserteilung nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO in seinen Rechten aus der Datenschutzgrundverordnung verletzt zu sein, ist ebenfalls angesichts des unstreitigen klägerischen Vortrages, wonach der ihm dahingehend zustehende Anspruch von Seiten der Beklagten nicht erfüllt worden sei, offenkundig. Dies wiederum ist ausreichend. Das tatsächliche Vorliegen einer Verletzung fordert bereits der Wortlaut des Art. 79 Abs. 1 DSGVO nicht und entspricht insofern der deutschen Rechtsprechung zur Wahrunterstellung doppelrelevanter Tatsachen im Rahmen der Prüfung der internationalen Zuständigkeit (vgl. hierzu erneut OLG Frankfurt, Urteil vom 12. September 2012 - 9 U 36/11 ([IPRspr 2012-224](#)), Rn. 30; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 28. April 2022 - 4 U 91/21 ([IPRspr 2022-257](#)), Rn. 55; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 12. Mai 2022 - 4 U 81/21 ([IPRspr 2022-297](#)), Rn. 46; auch OLG Stuttgart, Urteil vom 25. Juli 2011 - 5 U 60/11, Rn. 14, jew. zit. nach juris).

[14] ε) Nicht einschlägig sind mit Blick auf die Begründung der internationalen Zuständigkeit des erkennenden Gerichts die klägerseits dahingehend benannten Artt. 17 Abs. 1 lit. c), 18 Abs. 1 EuGVVO.

[15] Zwar stellt die Tatsache, dass sowohl Webseite als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten unstreitig in deutscher Sprache gestaltet waren, ein Ausrichten auf den deutschen Markt im Sinne des Art. 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO dar. Denn bereits die bloße Ermöglichung der Nutzung einer anderen Sprache als derjenigen, die in dem Mitgliedstaat des Gewerbetreibenden üblicherweise verwendet wird, kann nach der Rechtsprechung einen Anhaltspunkt bilden, der die Annahme erlaubt, dass die Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf andere Mitgliedstaaten ausgerichtet ist (vgl. EuGH, Urteil vom 07. Dezember 2010, Pammer und Hotel Alpenhof, ECLI:EU:C:2010:740, Rn. 84; auch OLG Köln, Urteil vom 17. November 2023 - I-19 U 123/22, Rn. 21; OLG Köln, Beschluss vom 30. November 2023 - 19 U 92/23 ([IPRspr 2023-133](#)), Rn. 4; OLG Köln, Urteil vom 19. Januar 2024 - 19 U 48/23 ([IPRspr 2023-130](#)), Rn. 4, jew. zit. nach juris). Auch blieb unwidersprochen, dass der Kläger als Verbraucher handelte, zumal Verträge, die eine Einzelperson wie vorliegend ohne ersichtlichen Bezug zu einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Zielsetzung und unabhängig von einer solchen allein zu dem Zweck schließt, ihren

Eigenbedarf beim privaten Verbrauch zu decken, der Sonderregelung des Art. 17 EuGVVO grundsätzlich unterfallen (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2020, Personal Exchange International, ECLI:EU:C:2020:1015, Rn. 30; EuGH, Urteil vom 20. Oktober 2022, ECLI:EU:C:2022:807, ROI Land Investments, Rn. 53; EuGH, Urteil vom 09. März 2023, Wurth Automotive, ECLI:EU:C:2023:185, Rn. 23).

[16] Allerdings macht der Kläger auf vorliegend ausschlaggebender erster Stufe gerade keinen Anspruch aus einem Vertrag mit der Beklagten geltend, Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Auf eine vertragliche Grundlage stützt der Kläger seinen Auskunftsanspruch ausweislich der Klage nämlich nicht. Vielmehr beruft er sich allein auf Art. 15 DSGVO, mithin einen gesetzlichen Anspruch. Insofern fehlt es hinsichtlich des Auskunftsanspruchs bereits an einem diesen begründenden Verbrauchervertrag.

[17] cc) ...

Fundstellen

Volltext

Link, [Landesrecht Baden-Württemberg](#)

LS und Gründe

GRURPrax, 2024, 836, mit Anm. *Grimm*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-198>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).